**Deutscher Bundestag** **Drucksache 17/7065**

**17. Wahlperiode** 21. 09. 2011

# Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

**a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
**– Drucksachen 17/6277, 17/6853 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt**

**b) zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Mast, Gabriele Lösekrug-Möller, Anette Kramme, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**
**– Drucksache 17/6454 –**

**Arbeitsmarktpolitik an den Herausforderungen der Zeit orientieren – Weichen für gute Arbeit, Vollbeschäftigung und Fachkräftesicherung stellen**

**c) zu dem Antrag der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Agnes Alpers, Jutta Krellmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**
**– Drucksache 17/5526 –**

**Arbeitsmarktpolitik neu ausrichten und nachhaltig finanzieren**

## d) zu dem Antrag der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Katrin Göring-Eckardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/6319 –

## Arbeitsmarktpolitik – In Beschäftigung und Perspektiven investieren statt Chancen kürzen

### A. Problem

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Rechtsgrundlagen der aktiven Arbeitsmarktpolitik optimiert werden. Bisher gibt es in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und in der Arbeitsförderung für den gleichen Zweck unterschiedliche Instrumente mit jeweils komplexen Fördervoraussetzungen. Die Instrumente der Arbeitsförderung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III) werden neu strukturiert und sollen nunmehr auch für die Eingliederungsleistungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) gelten. Ein Ziel ist außerdem, die Instrumente effektiver auszugestalten. Die Entscheidungsfreiheit vor Ort soll gestärkt werden. Die öffentlich geförderte Beschäftigung soll neu geordnet werden. Mit der Effizienzsteigerung sollen außerdem die im vergangenen Jahr mit dem Zukunftspaket der Bundesregierung beschlossenen Einsparungen erreicht werden.

Zu Buchstabe b

Der Wirtschaftsaufschwung geht nach Darstellung der SPD-Fraktion größtenteils an Langzeitarbeitslosen und benachteiligten Gruppen vorbei. Besonders junge Menschen, Frauen, Migrantinnen und Migranten sowie Langzeitarbeitslose hätten oft nur unter schwierigen Bedingungen Zugang zum Arbeitsmarkt. Statt der bereits beschlossenen Mittelkürzung werde daher eine aktive Arbeitsmarktpolitik gebraucht. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung erfülle die Voraussetzungen für die notwendigen Reformen nicht.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion DIE LINKE. lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf ebenfalls ab. Grundbedingung jeder Reform sei eine nachhaltige Finanzierung. Nach den Einschnitten der vergangenen Jahre sei die Bundesagentur für Arbeit aber schon jetzt strukturell unterfinanziert. Die vorgesehenen Kürzungen verschärften diese Situation.

Zu Buchstabe d

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Instrumentenreform ist aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von der Rotstiftpolitik geprägt. Die Vorschläge zur Instrumentenreform orientierten sich weitgehend an den verlangten Einsparungen bei der Arbeitsförderung in Höhe von 7,8 Mrd. Euro bis zum Jahr 2015. Deutschland steuere unter diesen Voraussetzungen auf einen Fachkräftemangel bei gleichzeitig hoher Arbeitslosigkeit zu. Besonders die vorgesehenen Beschränkungen bei den Förderbedingungen für Gründungen aus der Arbeitslosigkeit heraus seien fehlgeleitet.

**B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf will die Bundesregierung die Voraussetzungen für eine effektivere Vermittlung Arbeitsloser in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung schaffen. Die Zahl der Instrumente der aktiven Arbeitsförderung wird reduziert. Instrumente mit ähnlicher Zielrichtung werden zusammengeführt. Wegfallen werden Instrumente, denen nur geringe praktische Bedeutung auf die Integrationschancen Ausbildung- und Arbeitsuchender beim Übergang in ungeförderte Erwerbstätigkeit zugemessen wird. Zugleich wird die Grundsicherung für Arbeitsuchende im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung neu geordnet. Dezentrale Entscheidungskompetenz beim Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente soll erweitert werden.

Mit dem Änderungsantrag ist neben zahlreichen kleineren und redaktionellen Änderungen vorgesehen, dass die Praktikaphasen flexibilisiert werden. Der Vermittlungsgutschein soll in bisheriger Form fortgeführt werden. Die Weiterbildung soll in kleineren und mittleren Unternehmen ausgebaut werden. Beim Jugendwohnheimbau wird die anteilige investive Förderung wieder eingeführt. Für die freie Förderung und bestimmte Arbeitsgelegenheiten soll es ein flexibel einsetzbares Budget geben. Zudem soll die Beteiligung der örtlichen Beiräte bei der Errichtung von Arbeitsgelegenheiten klargestellt werden.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/6277, 17/6853 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b

Die SPD-Fraktion fordert einen neuen Gesetzentwurf und Arbeitsmarktinitiativen. Es solle ein guter Förderrahmen für eine zielgerichtete Arbeitsmarktpolitik geschaffen werden. Unter anderem sollten Ausbildung, Bildung, Qualifizierung und lebensbegleitendes Lernen gefördert werden, um den Fachkräftebedarf zu decken und neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu fördern. Öffentlich geförderte Beschäftigung müsse ausgebaut werden, um Perspektiven für Langzeitarbeitslose ohne Chance auf ungeförderte Beschäftigung zu eröffnen. Außerdem sollten die Rechtsansprüche von Arbeitsuchenden insbesondere auf Förderung von Bildung und Weiterbildung gestärkt werden.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/6454 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe c

Die im vergangenen Jahr beschlossenen Kürzungen in der Arbeitsmarktpolitik sollen nach der Forderung der Fraktion DIE LINKE. zurückgenommen werden. Neue Belastungen der Bundesagentur für Arbeit, wie im Zusammenhang der Neuordnung der Regelsätze vorgesehen, seien auszuschließen. Darüber hinaus solle u. a. die Arbeitsförderung rechtskreisübergreifend am individuellen Bedarf von Erwerbslosen ausgerichtet werden.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/5526 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe d

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert die Bundesregierung auf, die Instrumentenreform und die Arbeitsförderung so auszugestalten, dass alle Be-

troffenen den erforderlichen Zugang zu Förderung, Qualifizierung, Beschäftigung und Selbständigkeit erhalten. Dafür seien u. a. als Grundlagen nötig, dass Jobcenter und Arbeitsagenturen mit den erforderlichen personellen und materiellen Grundlagen ausgestattet würden. Die Kürzungen bei der aktiven Arbeitsmarktpolitik seien zurückzunehmen.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/6319 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

## C. Alternativen

Annahme der abgelehnten Anträge.

## D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Mit dem Gesetzentwurf werden die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik neu geordnet, ähnliche Leistungen zusammengefasst, bewährte Leistungen weiterentwickelt und einige nicht wirksame, nur in sehr geringer Zahl in Anspruch genommene oder durch die Weiterentwicklung nicht mehr erforderliche Leistungen gestrichen. Die zur Verfügung stehenden Mittel für die Integration in Erwerbstätigkeit werden effizienter genutzt und somit die Integration in Erwerbstätigkeit beschleunigt. Daraus ergeben sich Minderausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

Insgesamt wird für den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit mit den folgenden strukturellen Anpassungen gerechnet: –1 670 Mio. Euro im Jahr 2012, –1 922 Mio. Euro im Jahr 2013, –1 942 Mio. Euro im Jahr 2014 und –2 038 Mio. Euro im Jahr 2015 (Stand des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen).

Durch den Verweis auf die Eingliederungsleistungen des SGB III können ähnliche wie die dort zu erwartenden Effekte grundsätzlich auch im Rechtskreis des SGB II auftreten. Die Änderungen im SGB II wirken sich – im Gegensatz zu den Änderungen im SGB III – unmittelbar auf den Bundeshaushalt aus. Durch die Reform werden die Entscheidungskompetenzen im SGB II weiter dezentralisiert, eine Prognose der Struktur des künftigen Maßnahmeeinsatzes und damit der finanziellen Effekte auf Basis einzelner Instrumente ist daher nicht zuverlässig möglich. Der maximale Ausgabenumfang ist zudem unabhängig von der Umgestaltung der Instrumente durch das im Bundeshaushalt festgelegte Eingliederungsbudget bestimmt.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Neuordnung, Zusammenfassung und Weiterentwicklung der Instrumente und die somit effizientere Vermittlung von Ausbildung- und Arbeitsuchenden verringert sich mittelfristig der Vollzugsaufwand für die Agenturen für Arbeit und Jobcenter. In der Anfangsphase ist gegebenenfalls mit einem geringfügigen Einarbeitungs- und Umstellungsaufwand zu rechnen.

## E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**F. Bürokratiekosten**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden zwei Informationspflichten der Wirtschaft aufgehoben, eine erweitert und zwei eingeführt. Für die Verwaltung werden eine Informationspflicht ausgeweitet und eine neu eingeführt.

Darüber hinaus wird eine Informationspflicht vereinfacht, die sowohl die Wirtschaft als auch die Verwaltung betrifft.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/6277, 17/6853 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe f wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe zu § 80 werden folgende Angaben eingefügt:

„Fünfter Unterabschnitt

Jugendwohnheime

§ 80a Förderung von Jugendwohnheimen

§ 80b Anordnungsermächtigung“.

bb) Nach der Angabe zu § 131 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 131a Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen“.

b) In Nummer 6 werden in Absatz 3 Satz 2 nach den Wörtern „örtlichen Arbeitsmarkt,“ die Wörter „Aufschluss über die Konzentration der Maßnahmen auf einzelne Träger sowie Aufschluss“ eingefügt.

c) Nummer 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „Vierten Abschnitt“ die Wörter „und Leistungen nach § 131a“ eingefügt.

bb) In Nummer 6 werden die Wörter „115 Nummer 1 und 3“ durch die Wörter „115 Nummer 1 und 2, mit Ausnahme der Leistungen der Berufsvorbereitung und der Berufsausbildungsbeihilfe, sowie Nummer 3“ ersetzt.

d) Nummer 18 wird wie folgt geändert:

aa) § 45 wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

bbb) In Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

ccc) Absatz 6 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Vergütung nach den Sätzen 3 und 4 wird in Höhe von 1 000 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt.“

ddd) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „zwölf Wochen“ durch die Wörter „sechs Wochen“ und die Wörter „sechs Monaten“ durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.

bb) § 51 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Betriebliche Praktika können abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf in angemessenem Umfang vorgesehen werden.“

cc) Dem § 61 Absatz 3 und dem § 62 Absatz 3 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Als Bedarf für den Lebensunterhalt von Auszubildenden unter 18 Jahren werden zusätzlich die Entgelte für die sozialpädagogische Begleitung zugrunde gelegt, soweit diese nicht von Dritten erstattet werden.“

dd) § 75 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie enden spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses.“

ee) § 76 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Anteil betrieblicher Ausbildungsphasen je Ausbildungsjahr angemessen ist.“

ff) Dem Dritten Abschnitt wird folgender Fünfter Unterabschnitt angefügt:

„Fünfter Unterabschnitt

Jugendwohnheime

§ 80a
Förderung von Jugendwohnheimen

Träger von Jugendwohnheimen können durch Darlehen und Zuschüsse gefördert werden, wenn dies zum Ausgleich auf dem Ausbildungsmarkt und zur Förderung der Berufsausbildung erforderlich ist und die Träger oder Dritte sich in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen. Leistungen können erbracht werden für den Aufbau, die Erweiterung, den Umbau und die Ausstattung von Jugendwohnheimen.

§ 80b
Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.“

gg) § 88 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsentgelt“ die Wörter „zum Ausgleich einer Minderleistung“ eingefügt.

bbb) Satz 2 wird gestrichen.

hh) Dem Wortlaut des § 89 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes (Minderleistung).“

ii) § 131 wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 4 Nummer 2 wird das Wort „Ausbildungssuchende“ durch das Wort „Ausbildungsuchende“ ersetzt.

bbb) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Einstiegsqualifizierung zu bestimmen.“

jj) Nach § 131 wird folgender § 131a eingefügt:

„§ 131a
Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen

Abweichend von den Voraussetzungen des § 82 Satz 1 Nummer 1 können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 82 gefördert werden, wenn

1. der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten trägt und
2. die Maßnahme vor dem 31. Dezember 2014 beginnt.“

2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 Nummer 4 werden nach den Wörtern „Vierten Abschnitt“ die Wörter „und Leistungen nach § 131a“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 werden die Wörter „115 Nummer 1 und 3“ durch die Wörter „115 Nummer 1 und 2, mit Ausnahme der Leistungen der Berufsvorbereitung und der Berufsausbildungsbeihilfe, sowie Nummer 3“ ersetzt.

bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

‚c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 45“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt und folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von § 45 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 des Dritten Buches darf bei Langzeitarbeitslosen oder bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, die Teilnahme an Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten.“‘

b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) § 16d wird wie folgt geändert:

aaa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 18d Satz 2 findet Anwendung.“

bbb) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Auf Antrag werden die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten nach Absatz 1 erforderlichen Kosten, einschließlich der Kosten, die bei besonderem Anleitungsbedarf für das erforderliche Betreuungspersonal entstehen, erstattet.“

bb) § 16e Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

‚8. § 16f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Agentur für Arbeit kann die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Maßnahmeinhalten“ durch das Wort „Inhalten“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Maßnahmen“ durch die Wörter „Leistungen der Freien Förderung“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ausgenommen hiervon sind Leistungen für

1. Langzeitarbeitslose und
2. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann.“

ee) Satz 5 wird aufgehoben.

ff) Im neuen Satz 7 wird das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Förderungen“ ersetzt.‘

d) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

‚13. § 46 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Leistungen nach den §§ 16e und 16f kann die Agentur für Arbeit insgesamt bis zu 20 Prozent der auf sie entfallenen Eingliederungsmittel einsetzen.“ ‘

3. Artikel 6 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

‚a) Der bisherigen Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. die Erstattung von Maßnahmekosten nach § 54 des Dritten Buches,“ ‘.

b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b und wie folgt gefasst:

‚b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a und wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Absatz 2“ wird gestrichen.

bb) Die Angabe „§ 58“ wird durch die Angabe „§ 94“ ersetzt.‘

c) Die bisherigen Buchstaben b bis f werden die Buchstaben c bis g.

4. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

§ 71b Absatz 1 Nummer 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I

S. 363), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben."

5. In Artikel 51 Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa" durch die Wörter „Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa" ersetzt;

b) den Antrag auf Drucksache 17/6454 abzulehnen;

c) den Antrag auf Drucksache 17/5526 abzulehnen;

d) den Antrag auf Drucksache 17/6319 abzulehnen.

Berlin, den 21. September 2011

**Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

| **Katja Kipping** | **Katja Mast** |
| --- | --- |
| Vorsitzende | Berichterstatterin |

# Bericht der Abgeordneten Katja Mast

## A. Allgemeiner Teil

### I. Verfahren

#### 1. Überweisungen

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/6277** ist in der 118. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juli 2011 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss befasst sich mit der Vorlage gemäß § 96 GO.

Der Antrag auf **Drucksache 17/6454** ist in der 120. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Juli 2011 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit sowie an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 17/5526** ist in der 109. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Mai 2011 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 17/6319** ist in der 118. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juli 2011 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen worden.

#### 2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6277 in ihren Sitzungen am 21. September 2011 beraten und gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen. Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage am selben Tag beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. ebenfalls die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie,** der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,** der **Ausschuss für Gesundheit** sowie der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Antrag auf Drucksache 17/6454 in ihren Sitzungen am 21. September 2011 beraten und übereinstimmend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Vorlage empfohlen. Ein Votum des **Haushaltsausschusses** lag nicht vor.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie,** der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Antrag auf Drucksache 17/5526 in ihren Sitzungen am 21. September 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Vorlage empfohlen. Ein Votum des **Haushaltsausschusses** lag nicht vor.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Antrag auf Drucksache 17/6319 in der Sitzung am 21. September 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Vorlage empfohlen. Ein Votum des **Haushaltsausschusses** lag nicht vor.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Nach dem von der Bundesregierung im Jahr 2010 beschlossenen Zukunftspaket muss die Bundesagentur für Arbeit Effizienzsteigerungen und strukturelle Einsparungen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro im Jahr 2012 und von je 3 Mrd. Euro ab dem Jahr 2013 haushaltswirksam werden lassen.

Zugleich wird Optimierungsbedarf bei den Rechtsgrundlagen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gesehen, etwa dort, wo mehrere Instrumente mit komplexen Fördervoraussetzungen für den gleichen Zweck existieren. Außerdem werden mit dem Entwurf die gesetzlichen Änderungen vollzogen, die sich aus der Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der EU seit 1. Mai 2011 ergeben, und die Vergütungen der außertariflichen Führungskräfte der Bundesagentur für Arbeit rechtlich neu geregelt.

Die Bundesregierung will mit dem Gesetz die Voraussetzungen für eine schnellere Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durch einen effektiven Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente schaffen. Zugleich wird die Grundsicherung für Arbeitsuchende im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung neu geordnet. Dezentrale

Entscheidungskompetenz beim Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente soll erweitert werden.

Die Zahl der Instrumente der aktiven Arbeitsförderung wird reduziert, indem Instrumente mit ähnlicher Zielrichtung zusammengeführt werden. Wegfallen werden Instrumente, denen nur geringe praktische Bedeutung, beziehungsweise keine positive Wirkung auf die Integrationschancen Ausbildung- und Arbeitsuchender beim Übergang in ungeförderte Erwerbstätigkeit zugemessen wird. Mit dem Gesetz werden die Arbeitsmarktinstrumente einfacher, transparenter und übersichtlicher geregelt. Sie dienen als einheitlicher Orientierungsrahmen für schnelle und passgenaue Unterstützung verbunden mit einem zweckmäßigen Controlling.

Mit dem Änderungsantrag soll die örtliche Entscheidungskompetenz weiter gestärkt und die Flexibilität des Instrumenteneinsatzes erhöht werden. Insbesondere die Unterstützung junger Menschen beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf hat einen besonderen Stellenwert. Der Änderungsantrag soll mit der Erweiterung der betrieblichen Praktikaphasen bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei der außerbetrieblichen Berufsausbildung sowie der Verlängerung von Aktivierungsmaßnahmen bei Arbeitgebern für die Vermittlungsfachkräfte mehr Flexibilität eröffnen, um die jungen Menschen passgenau zu fördern. Zudem ermöglicht der Änderungsantrag mit den Änderungen im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung einen flexibleren Mitteleinsatz.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der SPD kritisiert in ihrem Antrag, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht einmal seinen eigenen Ansprüchen gerecht werde. Die Voraussetzungen für die notwendigen Reformen am Arbeitsmarkt würden nicht erfüllt. Insbesondere biete er keine erfolgversprechende Ausgestaltung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums, sondern schränke die Strategie des Förderns in der Arbeitsmarktpolitik massiv ein. Statt des versprochenen effektiven Vorgehens mit mehr Entscheidungsfreiheit vor Ort bedeute der Gesetzentwurf praktisch, dass u. a. die Rechtsansprüche der Arbeitslosengeld-I-Berechtigten z. B. auf Existenzgründungszuschuss von Pflicht- in Ermessensleistungen umgewandelt würden. Da gleichzeitig der Bundesagentur für Arbeit die finanzielle Basis entzogen werde, könnten bestimmte Förderleistungen mangels Geld nicht gewährt werden.

Mit einem neuen Gesetzentwurf müssen nach den Forderungen der Antragsteller Initiativen zur Verbesserung der Arbeitsmarktpolitik gestartet werden. Dazu gehöre der Ausbau öffentlich geförderter Beschäftigung, um Langzeitarbeitslosen eine Chance zu geben. Ausbildung, Bildung, Qualifizierung und lebensbegleitendes Lernen zur Deckung des Fachkräftebedarfs und zur Schaffung von neuen Chancen auf dem Arbeitsmarkt müssten gefördert werden. Besondere Angebote sollten Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund, Älteren, Jugendlichen, Menschen mit Behinderung und solchen mit gesundheitlichen Einschränkungen Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnen. Man müsse darüber hinaus die Rechtsansprüche von Arbeitsuchenden insbesondere auf Förderung von Bildung und Weiterbildung und Verbesserung der Voraussetzung für mehr Innovation in der Arbeitsmarktpolitik stärken und einen guten Förderrahmen für eine zielgerichtete Arbeitsmarktpolitik schaffen sowie gute Arbeit fördern und Arbeitgeberzuschüsse auf eine neue Basis stellen.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion DIE LINKE. lehnt die geplanten finanziellen Kürzungen am Bundeszuschuss für die Bundesagentur für Arbeit von mehr als 20 Mrd. Euro in den Jahren 2011 bis 2014 als „Kahlschlag“ ab. Die geplante Instrumentenreform würde zudem eine falsche Arbeitsmarktpolitik fortschreiben: Kürzungen sollten durch die Umwandlung von Pflicht- in Ermessensleistungen erfolgen. Damit würden weitere Rechtsansprüche von Erwerbslosen auf Förderleistungen beseitigt. Die private Arbeitsvermittlung und die Vermittlungsgutscheine sollten danach fortbestehen, obwohl sie Erwerbslosen keine besseren Beschäftigungschancen eröffneten. Häufig führten sie sogar in Beschäftigung mit Hartz-IV-Bezug. Mit ihrem Festhalten an den Ein-Euro-Jobs ignoriere die Bundesregierung darüber hinaus Kritik am Arbeitszwang dieser Maßnahme sowie Kritik des Bundesrechnungshofes.

Stattdessen seien Neuregelungen nötig, die vor Vermittlung in niedrig entlohnte und unsichere Arbeit schützten. Außerdem seien u. a. die im vergangenen Jahr beschlossenen Kürzungen in der Arbeitsmarktpolitik zurückzunehmen. Neue Belastungen der Bundesagentur für Arbeit, wie im Zusammenhang der Neuordnung der Regelsätze vorgesehen, seien auszuschließen. Die Arbeitsförderung solle rechtskreisübergreifend am individuellen Bedarf von Erwerbslosen ausgerichtet werden.

Zu Buchstabe d

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird nach Einschätzung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seinem selbstgesetzten Anspruch nicht gerecht, zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt mehr Dezentralität, Flexibilität, Individualität, höhere Qualität und mehr Transparenz bei der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu erreichen. Das Scheitern hänge vor allem mit den erheblichen Einsparvorgaben bei der Arbeitsförderung in Höhe 7,8 Mrd. Euro bis einschließlich 2015 zusammen. Davon entfielen allein auf den Gründungszuschuss mehr als 5 Mrd. Euro. Für das Gesamtpaket der von Änderungen betroffenen Instrumente sollten demnach 2015 insgesamt 19 Prozent weniger ausgegeben werden als 2010. Eine klarere Struktur der Arbeitsförderung und die Streichung wenig wirksamer Instrumente seien durchaus sinnvoll. Grundsätzlich nutzten die besten Instrumente jedoch nichts, wenn Agenturen und Jobcenter nicht genügend Geld und Personal für Beratung, Förderung und Vermittlung zur Verfügung hätten. Vor dem Hintergrund der geplanten und im Bereich der Grundsicherung teilweise bereits umgesetzten Kürzungen sei dies jedoch absehbar. Denn schon die bereits im Jahr 2010 beschlossenen Kürzungen bei der aktiven Arbeitsmarktpolitik hätten zu einem erheblichen Rückgang der Förderungen geführt.

## III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6277 und der Anträge auf den Drucksachen 17/6454, 17/5526 und 17/6319 in seiner 71. Sitzung am 6. Juli 2011 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachver-

ständigen beschlossen. Diese fand in der 73. Sitzung am 5. Juli 2011 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 17(11)594 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,
- Deutscher Landkreistag,
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag,
- Zentralverband des Deutschen Handwerks,
- Deutscher Gewerkschaftsbund,
- Arbeitnehmerkammer Bremen,
- Bundesagentur für Arbeit,
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung,
- Deutscher Caritasverband,
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.,
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege,
- Sachverständiger Prof. Dr. Matthias Knuth, Duisburg.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** (BDA) stimmt wesentlichen Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzentwurfes zu. So werden die Stärkung dezentraler Entscheidungskompetenz über den Einsatz von Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik und passgenauere Maßnahmen für Arbeit- und Ausbildungssuchende durch mehr Flexibilität sowie die Streichung unwirksamer Instrumente ausdrücklich begrüßt. Mehr Dezentralität dürfe aber nicht als Vorwand dienen, über inhaltliche Einflussnahme auf den Eingliederungsbericht in die Selbstverwaltung der Bundesagentur für Arbeit (BA) hineinzusteuern. Als richtige Schritte stimmt die BDA ferner der Abschaffung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Kurzzeitarbeitslose, der Zusammenfassung der Eingliederungszuschüsse und einer zielgenaueren Existenzgründungsforderung zu. Auch die vorgeschlagene Gutscheinlösung – als Alternative zur Beschaffung – bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung überzeuge. Darüber hinaus sei die Neustrukturierung der Arbeitsgelegenheiten im SGB II mit der Verankerung der Wettbewerbsneutralität als weiterer Voraussetzung zu begrüßen. Diese könne sachgerecht aber nur von den Arbeitsmarktakteuren vor Ort beurteilt werden. Positiv sei zudem, dass die Einstiegsqualifizierung als betrieblich verankertes Instrument bestehen bleibe. Für die geplante Verkürzung der Sonderregelung zum Kurzarbeitergeld fordert die BDA zusätzlich eine Vertrauensschutzregelung, um sicherzustellen, dass Kurzarbeit zu den vor der Gesetzesänderung geltenden Bedingungen durchgeführt werden könne. Als Schritte in die falsche Richtung kritisiert die BDA dagegen, dass die Arbeitslosenversicherung weiterhin die Finanzierung im Bereich der Förderung von Jugendlichen und der Weiterbildungsförderung Beschäftigter tragen solle. Die Qualifizierung Beschäftigter sei Kernaufgabe der Betriebe und jedes einzelnen Beschäftigten. Auch die geplante erweiterte Zertifizierung von Trägern und Maßnahmen sei nicht zu rechtfertigen.

Der **Deutsche Landkreistag** stellt fest, dass Jobcenter, kommunale Träger, Maßnahmeträger und andere Experten die im Gesetzentwurf genannten Ziele teilten. Allerdings würden viele dieser Ziele im Gesetzentwurf nicht umgesetzt, so dass Begründung und Einführung nicht mit den Regelungen im Einzelnen übereinstimmten. Besonders kritisiert der Landkreistag die Änderungen im Regelkreis SGB II. In Anbetracht der im Verhältnis zur Entwicklung der Leistungsempfängerzahl überproportionalen Mittelkürzungen für das Eingliederungsbudget im SGB II und vor dem Hintergrund der anstehenden weiteren Einschnitte in diesem Bereich erschwerten die mit dem Gesetzentwurf verbundenen inhaltlichen Einschränkungen Jobcentern die Arbeit zusätzlich in erheblichem Maße. Statt bei knapper werdenden Mitteln mehr Freiheit zu gewähren, drohten durch den Gesetzentwurf erhebliche Beschränkungen für die Integrationsarbeit. Der vorliegende Entwurf setze pauschale gesetzgeberische Erwägungen an die Stelle örtlicher Entscheidungen für passgenaue Hilfen. Auch würden die besonderen Belange des SGB II zu wenig berücksichtigt. Ferner könnten durch die Schaffung größerer Handlungsmöglichkeiten gerade im Bereich der berufsvorbereitenden Maßnahmen Effektivität und Nachhaltigkeit erhöht werden. Des Weiteren müssten die Arbeitsgelegenheiten als wichtiges Instrument erhalten bleiben. Auch benötigten die Jobcenter die Möglichkeit, Leistungsberechtigte mit langfristigen Handlungsansätzen zu unterstützen.

Die Vermittlungstätigkeit muss trotz erreichter Verbesserungen nach Einschätzung des **Deutschen Industrie- und Handelskammertages** (DIHK) insgesamt effizienter und betriebsnäher gestaltet werden. Die Arbeitsförderung müsse generell gestrafft und auf wirksame Instrumente reduziert werden. Der Gesetzentwurf ziele mit seiner Betonung von Dezentralität, Flexibilität und der Reduzierung der Instrumentenzahl in die richtige Richtung. Auch die weitere Förderung der Einstiegsqualifizierung – wenn auch befristet – sei richtig, da sie sich in der betrieblichen Praxis als wirksam erwiesen habe. Zu kritisieren sei dagegen, dass die passiven Leistungen nicht in die Reform einbezogen würden.

Der **Zentralverband des Deutschen Handwerks** (ZDH) begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen überwiegend – wie die Umstellung der bisher nach Leistungen für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Träger gegliederten Unterstützungsleistungen im SGB III auf eine Differenzierung nach Bedarfslagen. Bei den Änderungen stelle allerdings weder die „Neusortierung“ noch die Streichung kaum genutzter Instrumente eine inhaltliche Reform des arbeitsmarktpolitischen Instrumentenkastens dar. Zu den vom ZDH positiv beurteilten Änderungen gehören u. a. die Neuregelungen im Bereich der Berufswahl und Berufsbildung, die Fortführung der vertieften Berufsorientierung und der Berufseinstiegsbegleitung. Allerdings solle die gesamte Förderung von Berufswahl und -bildung durch Steuer- statt Beitragsmittel erfolgen. Begrüßt werden darüber die Fortführung der Einstiegsqualifikation als eigenständige Maßnahme und die Umwandlung des Gründungszuschusses in eine Ermessensleistung, ebenso wie die strengeren Vorschriften bei den Ein-Euro-Jobs und die Abschaffung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im SGB III. Insbesondere die Arbeitsgelegenheiten in Mehraufwandsvariante führten zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten des Handwerks. Kritisch beurteilt der ZDH dagegen, dass die Eingliederungszu-

schüsse inhaltlich unangetastet blieben. Insgesamt würden mit den geplanten Einsparungen – zum größten Teil durch Minderausgaben beim Gründungszuschuss und dem geringeren Bundeszuschuss für die BA – die Einsparziele des Zukunftspakets bei weitem nicht erreicht.

Der **Deutscher Gewerkschaftsbund** (DGB) bezweifelt, dass die im Gesetzentwurf genannten Ziele der Arbeitsmarktpolitik – eine rasche und nachhaltige Eingliederung insbesondere in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine bessere Erschließung des inländischen Erwerbspersonenpotenzials und eine deutliche Steigerung der Beschäftigungsquote – durch die vorgesehenen Maßnahmen erreicht werden könnten. Durch die Haushaltsbeschlüsse der Bundesregierung würden die Eingliederungsmittel in den Haushalten der BA und der Job-Center massiv gekürzt. Hinzu komme, dass der BA 4 Mrd. Euro entzogen würden, um die Grundsicherung im Alter zu finanzieren. Mit den Kürzungsbeschlüssen im SGB III und im SGB II drohe eine dramatische Unterfinanzierung der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Trotz guter Konjunktur werde die BA nicht in der Lage sein, Schulden an den Bund zurückzuzahlen und Rücklagen aufzubauen. Es drohten Beitragssteigerungen in Zeiten einer schwachen Konjunktur. Der Gesetzentwurf enthalte auch keinen Vorschlag für ein neues Instrument, das zu erheblichen Leistungssteigerungen führen könne. Auch sei nicht erkennbar, wodurch die bestehenden Instrumente so weit optimiert werden sollten, dass Einsparungen von jährlich 2 Mrd. Euro haushaltswirksam werden könnten, ohne dass arbeitsmarktpolitische Hilfen entfielen. Eine Flexibilisierung der Instrumente und eine Stärkung der dezentralen Entscheidungsstrukturen könnten nur dann zu Ergebnissen führen, wenn sie ausreichend mit Geld und Personal unterlegt seien. Insofern sei der Gesetzentwurf in sich widersprüchlich. Zudem biete der Gesetzentwurf keine Lösung für den Fachkräftemangel.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung erreicht nach Einschätzung der **Arbeitnehmerkammer Bremen** seine eigenen Ziele nicht – wie mehr Dezentralität, größere Individualität und höhere Qualität. Der Entwurf sei teilweise durch eine detaillierte gesetzliche Instrumentenregulierung gekennzeichnet. Infolgedessen würden lokale Handlungsspielräume in der Ausgestaltung der Arbeitsförderung und die Möglichkeiten einer passgenauen, individuellen Förderung reduziert. Zudem würden die Effektivitäts- und Effizienzindikatoren aktiver Arbeitsmarktpolitik auf die direkte Integration in Beschäftigung verengt und in Konsequenz weitere Funktionen arbeitsmarktpolitischer Förderung wie die Stabilisierung und soziale Integration der Leistungsbeziehenden als wichtige Bestandteile einer auf die individuellen Förderbedarfe bezogenen ganzheitlichen Integrationsstrategie geschwächt. Insbesondere sieht die Arbeitnehmerkammer Bremen hier die Gefahr, dass Maßnahmen der Arbeitsförderung auf als arbeitsmarktnah eingestufte Personengruppen konzentriert und Personen mit besonderem Förderbedarf nicht unterstützt würden. In diesem Sinne müsse auch die Neuordnung öffentlich geförderter Beschäftigung interpretiert werden, die besonders in Regionen mit verfestigter Arbeitslosigkeit Teilhabemöglichkeiten reduziere. Diese problematische Ausrichtung werde im Zuge der beschlossenen und weiterhin geplanten drastischen Mittelkürzungen im Bereich der Arbeitsförderung insbesondere für den Rechtskreis des SGB II noch verschärft.

Grundsätzlich stimmt die **Bundesagentur für Arbeit** (BA) den vorgesehenen Änderungen hin zu weniger Regelungsdichte der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und mehr Flexibilität des Instrumenteneinsatzes zu. Dies erleichtere Agenturen und Jobcentern die Anwendung und ermögliche eine individuellere Unterstützung ausbildung- und arbeitsuchender Menschen. Allerdings erschienen die im Gesetzentwurf formulierten Entlastungswirkungen für den Haushalt der BA, aber auch für den Bundeshaushalt, überzeichnet. Vor allem den mit der Umgestaltung des Gründungszuschusses intendierten Einspareffekt sehe man kritisch. Außerdem fehle im aktuellen Gesetzesentwurf die Anpassung der §§ 22 SGB III und 16 SGB II an die Ausweitung der allgemeinen Teilhabeleistungen um die Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung. Die derzeit vorgesehene Fassung würde zu einer Verlagerung der Ausgaben für behinderte Jugendliche des Rechtskreises SGB II in Höhe von rund 50 Mio. EUR vom Bundeshaushalt in den Haushalt der BA führen. Um das zu vermeiden, sei eine Ergänzung der §§ 22 SGB III und 16 SGB II erforderlich. Mit dem Gesetz solle zudem eindeutig geregelt werden, in welchem Kapitel die Maßnahmekosten für BvB zu veranschlagen seien. Kritisch sieht die BA darüber hinaus, dass die Förderung junger Menschen mit dem Gesetzesentwurf noch stärker in der Arbeitslosenversicherung konzentriert beziehungsweise die rechtskreisübergreifenden Schnittstellen reduziert würden. Damit wäre es nur folgerichtig, dass den Agenturen die Ausbildungsvermittlung aller Bewerber und Bewerberinnen unabhängig von ihrer Rechtskreiszugehörigkeit übertragen werde. Ferner solle auf die Begrenzung der Dauer betrieblicher Ausbildungsphasen verzichtet werden. Kritisiert wird insbesondere auch die Umwandlung des Gründungszuschusses in einer Ermessensleistung. Des Weiteren fordert die BA, spezifische Instrumente des SGB II zu straffen und vor allem die öffentlich geförderte Beschäftigung arbeitsmarktnäher auszugestalten sowie § 16e SGB II zu streichen und im Gegenzug die Integrationsorientierung im Rahmen des § 16f SGB II zu stärken.

Das **Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung** (IAB) erinnert daran, dass in den vergangenen Jahren nicht einmal jeder zehnte ausgegebene Vermittlungsgutschein eingelöst worden sei. Auch gebe es Hinweise auf Mitnahmeeffekte. Die Verlängerung der vorherigen Arbeitslosigkeitsdauer von aktuell sechs auf dann zwölf Wochen für einen Rechtsanspruch auf Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins könne dazu führen, dass der Vermittlungsgutschein nicht mehr vor allem von Gruppen mit kürzeren Arbeitslosigkeitsdauern und besseren Arbeitsmarktchancen genutzt werde. Dies wäre unter Aspekten der bisherigen Positivauswahl und der Reduzierung möglicher Mitnahmeeffekte ein erwünschter Effekt. Ebenfalls positiv zu bewerten sei die Neuregelung, dass die beiden Vergütungsraten nicht mehr je 50 Prozent betrügen, sondern die erste Rate ein Drittel und die zweite Rate zwei Drittel. Hierdurch werde ein Anreiz geschaffen, verstärkt in länger andauernde Beschäftigungsverhältnisse zu vermitteln. Das IAB stimmt ferner zu, dass Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante zu einem Instrument zusammengefasst werden könnten. Grundsätzlich solle als Voraussetzung für eine Förderung nicht die Rechtskreiszugehörigkeit, sondern eine starke Beeinträchtigung der Beschäftigungsfähigkeit der förderberechtigten

Personen herangezogen werden. Eine entsprechende Voraussetzung werde im Gesetzentwurf für die „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ (§ 16e SGB II) auch formuliert. Auch die Sanktionsdrohung bei Verweigerung einer Teilnahme an dieser öffentlich geförderten Beschäftigung sei grundsätzlich akzeptabel. Die künftige Finanzierung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II wird vom IAB eher kritisch gesehen. Für diese Aufgaben dürften in Zukunft nur noch fünf Prozent des Eingliederungstitels verwendet werden – erheblich weniger als bisher für Beschäftigungszuschuss und Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante zusammen. Durch die Deckelung der Ausgaben solle Einbindungs- und Verdrängungseffekten entgegengewirkt werden. Dieses Ziel wäre aber bereits durch eine Konzentration der Förderung auf sehr arbeitsmarktferne erwerbsfähige Leistungsberechtigte, also durch eine strenge Zielgruppenorientierung, wie von der SPD gefordert, zu erreichen.

Der **Deutsche Caritasverband** (DCV) fordert einen Richtungswechsel bei der Eingliederung in Arbeit. Notwendig sei ein System, in dem die Förderung der Arbeitsuchenden einzelfallorientiert und passgenau erfolge. Die Förderung von Menschen im SGB II müsse an individuellen Förderzielen ausgerichtet sein, wozu flexible Instrumente nötig seien. Bei Langzeitarbeitslosen müssten neben der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt Herstellung und Erhalt von Beschäftigungsfähigkeit sowie die soziale Teilhabe als Grundziele im SGB II festgelegt werden. Voraussetzung eines derartigen neuen Fördersystems seien dezentrale Entscheidungsspielräume, ein qualifiziertes Fallmanagement, Steuerung allein durch Zielvereinbarungen sowie ein wirksames Kontrollsystem. Insofern teilt der DCV das Grundanliegen der Bundesregierung an den vorliegenden Gesetzentwurf. Allerdings würden diese Ziele nicht erreicht. Im Einzelnen wird u. a. kritisiert, dass die Beschränkungen für öffentlich geförderte Beschäftigung mittels Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II nicht gelockert, sondern durch die Fördervoraussetzungen „Zusätzlichkeit“, „öffentliches Interesse“ und „Wettbewerbsneutralität“ eingeengt würden. Diese Kriterien seien zu streichen und mögliche Wettbewerbsverzerrungen über lokale Absprachen der Arbeitsmarktakteure zu verhindern. Ferner benötigten Langzeitarbeitslose mit Vermittlungshemmnissen für die Herstellung ihrer Beschäftigungsfähigkeit intensive Betreuung, sozialpädagogische Begleitung und Qualifizierung. Dies sei mit der gedeckelten Trägerpauschale bei Arbeitsgelegenheiten mit einer Entschädigung für den Mehraufwands in den meisten Fällen nicht zu leisten.

Der **Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband** fordert u. a., Arbeitsmarktpolitik für alle Arbeitslosen zu gestalten. Anders als im Gesetzentwurf angelegt, müssten die arbeitsmarktpolitischen Instrumente so weiterentwickelt werden, dass die Arbeitsmarktchancen aller Arbeitslosen gesteigert würden. Der Entwurf werde in der vorliegenden Form jedoch dazu beitragen, die Spaltung des Arbeitsmarkts in Fachkräfte-mangel auf der einen Seite und verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit auf der anderen Seite zu vertiefen. Unter den massiven Einsparvorgaben der Bundesregierung werde es unterlassen, die Weiterbildung für gering Qualifizierte voranzutreiben. Öffentlich geförderte Beschäftigung für Langzeitarbeitslose werde zudem faktisch abgeschafft. Stattdessen müssten die Kürzungen der Bundesregierung in der aktiven Arbeitsmarktförderung zurückgenommen werden. Um Teilhabe an Arbeit für alle zu organisieren und neue Chancen auch für Langzeitarbeitslose, darunter ältere und gering qualifizierte Arbeitslose, aber auch Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu schaffen, bedürfe es ausreichender finanzieller Mittel. Darüber hinaus müssten spezifische Förderinstrumente im Rechtskreis SGB II verankert werden.

Auch die **Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege** stimmt den Zielsetzungen des Gesetzentwurfs grundsätzlich zu, kritisiert aber, dass diese nicht erreicht würden. Die Kürzungsvorgaben in der Arbeitsförderung vernichteten Förderchancen. Sie beschnitten Fördermöglichkeiten für schwer vermittelbare Langzeitarbeitslose, die trotz der verbesserten Arbeitsmarktsituation sehr geringe Vermittlungschancen hätten und gerade deshalb qualifiziert und gefördert werden müssten. Zudem dürften Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung nicht eingeengt, sondern müssten sinnvoll weiterentwickelt werden, damit Langzeitarbeitslose qualifiziert, an den Arbeitsmarkt herangeführt und falls notwendig, längerfristig gefördert würden. Darüber hinaus müsse die Aktivierung passiver Grundsicherungsmittel ermöglicht werden, um öffentlich geförderte Beschäftigung für schwer vermittelbare Langzeitarbeitslose zu finanzieren. Auch sollten anstelle der öffentlichen Ausschreibung arbeitsmarktpolitischer Leistungen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden können.

Der **Sachverständige Prof. Dr. Matthias Knuth** kritisiert u. a. die Beschränkungen des vorliegenden Gesetzentwurfs. Es sei unverständlich, wieso die Bundesregierung die Reform arbeitsmarktpolitischer Instrumente nicht mit den aktuellen Themen der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik verbinde: Fachkräftemangel, demografischer Wandel, Strukturwandel, Integration von Migranten sowie die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen. Damit bleibe der Gesetzentwurf einer Instrumentenklempnerei verhaftet. Arbeitsmarktpolitik sei wesentlich die Förderung von Übergängen am Arbeitsmarkt. Die Verengung der Arbeitsmarktpolitik auf Arbeitslose und aufstockende Hilfebedürftige verschenke Eingliederungsmöglichkeiten, die sich aus Mobilitätsketten ergäben, die ihren Anfang bei bereits Beschäftigten nähmen. Eine aktive Arbeitsmarktpolitik, die durch Auffrischungs-, Anpassungs- und Aufstiegsqualifizierung für Beschäftigte und von Arbeitslosigkeit Bedrohte Übergänge in höherwertige Beschäftigung ermögliche, würde sowohl dem Fachkräftemangel entgegenwirken als auch Beschäftigungsmöglichkeiten für bisher am Arbeitsmarkt Chancenlose eröffnen. Das SGB III normiere die Rangordnung „Vermittlung – aktive Arbeitsförderung – Entgeltersatzleistungen“ (§§ 4 und 5 SGB III). Ein „Gesetz zur Verbesserung von Eingliederungschancen“ müsste daher die Arbeitsvermittlung durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter thematisieren,- hinsichtlich ihrer statistischen Abbildung, der Wirksamkeit der derzeit praktizierten Vermittlungskonzepte, und der personellen Ausstattung im Vermittlungsbereich. Stattdessen führe die Anlage des Gesetzentwurfs als „Instrumentenreform“ im Bereich der Vermittlung lediglich zur Entfristung des Vermittlungsgutscheins, obwohl es keine Evidenz zur Überlegenheit dieses Instrumentes gegenüber einer Vermittlung durch Arbeitsagenturen und Jobcenter gebe.

Weitere Einzelheiten können den Stellungnahmen auf Ausschussdrucksache 17(11)594 entnommen werden.

## IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6277 in seiner 74. Sitzung am 21. September 2011 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 17/6454 in seiner 74. Sitzung am 21. September 2011 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 17/5526 in seiner 74. Sitzung am 21. September 2011 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 17/6319 in seiner 74. Sitzung am 21. September 2011 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass mit dem Gesetzentwurf ein Paradigmenwechsel in der Arbeitsmarktpolitik eingeleitet werde. Die Entscheidungen könnten künftig vermehrt vor Ort getroffen werden, wo man die besten Kenntnisse über die Bedürfnisse am Arbeitsmarkt habe. Das vorhandene Geld könne so zielgenauer für die Förderung eingesetzt werden. Ziel des Gesetzes sei es vorrangig, Menschen zu qualifizieren und in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln. Und es sei auch wichtig, gerade für junge Menschen etwas zu tun. Ein Schwerpunkt liege bei der Weiterbildung, die künftig für alle Beschäftigten – auch in kleinen und mittleren Unternehmen – mit einem Zuschuss gefördert werden könne. Durch die Kofinanzierung werde man Mitnahmeeffekte verhindern. Die Änderungen durch den Gesetzentwurf insgesamt seien unabhängig von der konjunkturellen Lage nötig, um den Arbeitsmarkt zu stärken.

Die **Fraktion der SPD** kritisierte, dass der Gesetzentwurf strukturell falsch angelegt sei und keine Antworten auf die Herausforderungen der Zeit böte. In der Konsequenz vertiefe er die Spaltung am Arbeitsmarkt. In der vorliegenden Form sei die Gesetzesänderung vollkommen überflüssig. Schon mit den bisherigen Mitteln habe man die Arbeitslosenzahlen auf den jetzigen, erfreulich niedrigen Stand bringen können. Das werde angesichts der Änderungen und vor allem in Kombination mit den massiven finanziellen Kürzungen in der Arbeitsmarktpolitik deutlich erschwert. Für die wirklichen Probleme am Arbeitsmarktes enthalte der Entwurf zudem keinerlei Lösungsvorschläge, etwa für die Integration der Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt und die Sicherung des Fachkräftebedarfs. Öffentlich geförderte Beschäftigung werde es künftig kaum noch geben und damit die Perspektiven auf Teilhabe von Langzeitarbeitslosen, die keine Chance auf eine ungeförderte Beschäftigung hätten, zunichte gemacht. Themen wie die der Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Frauen oder aber die einer arbeitsmarktpolitischen Flankierung von sozialem Aufstieg durch Bildung würden vollkommen übergangen. Es sei bezeichnend, dass der Vermittlungsgutschein trotz äußerst zwiespältiger Evaluierungsergebnisse als Pflichtleistung erhalten bleibe, obwohl die meisten anderen Instrumente in Ermessensleistungen umgewandelt würden. Der als erfolgreiches Arbeitsmarktinstrument bewertete Gründungszuschuss hingegen werde nicht nur in eine Ermessensleistung umgewandelt, sondern die Förderkonditionen verschlechtert. Wenn gleichzeitig nach der 26,5-Mrd.-Euro-Kürzung bis 2015 das Geld in der Arbeitsmarktpolitik fehle, werde das zu einem Desaster führen. Deshalb habe die Fraktion der SPD ihre Vorstellungen in einem eigenen Antrag eingebracht.

Die **Fraktion der FDP** lobte das Gesetz als sehr gelungen. Ziel sei es eindeutig, in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln. Auf wirkungslose Instrumente habe die Koalition dabei verzichtet, etwa auf Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM). Dies werde künftig den Mitarbeitern in Jobcentern die Arbeit erleichtern. Mehr Flexibilität werde zudem passgenaueres Fördern ermöglichen. Der neue Zuschnitt der Instrumente sei insgesamt gelungen. Das gelte auch für die Neuregelung der öffentlich geförderten Beschäftigung, wo – wie auch in anderen Bereichen – Mitnahmeeffekte verhindert werden müssten. Künftig werde so eine positive Wirkung erzielt. Mit der vorgesehenen Kofinanzierung der Weiterbildung von Beschäftigten unter 45 Jahren in kleinen und mittleren Unternehmen würden diese Intentionen aufgenommen. Damit reagiere man auch auf den Fachkräftemangel.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte das Gesetz grundlegend. Mit dem sog. „Zukunftspaket" der Regierung seien massive Kürzungen in der Arbeitsmarktpolitik angekündigt worden. Das Instrumentengesetz setze diese Vorgabe durch die dramatische Rückführung der öffentlich geförderten Beschäftigung, der Abschaffung von Rechtsansprüchen – z. B. beim Gründungszuschuss – und weitere Maßnahmen gesetzestechnisch um. Für diese Instrumentenreform gebe es aus Gewerkschaften, Jobcentern und Arbeitsloseninitiativen nichts als Kritik. Arbeitsförderung insbesondere für Langzeitarbeitslose werde mit diesem Gesetzentwurf abgebaut und vorwiegend über Dritte, Maßnahmen und Praktika gesteuert. Die strukturelle Veränderung in der Arbeitsmarktpolitik gehe einher mit der drastischen Kürzung der Haushaltsmittel. Eine solide Beratung, Vermittlung und Förderung der Erwerbslosen sei so nicht möglich. Dieses Gesetz könne man nur ablehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hält eine Reform der Arbeitsmarktinstrumente grundsätzlich zwar für notwendig. Der vorliegende Gesetzentwurf gehe aber an den Anforderungen am Arbeitsmarkt völlig vorbei und sei allein von den vorgegebenen Einsparungen diktiert. Die Annahme, weniger Arbeitslose erforderten auch weniger Fördermittel,

stimme nicht. Denn die jetzt in der guten Konjunktur noch nicht vermittelten Langzeitarbeitslosen stellten höhere Ansprüche an die Förderung. Dieser Mitteleinsatz aber lohne sich in jeder Hinsicht. Einige Einzelregelungen empörten besonders, etwa die rigide Mittelstreichung für den Gründungszuschuss, der sich in der Praxis der vergangene Jahre bewährt habe. Wegen der Rücknahme einiger schlechter Regelung durch den Änderungsantrag der Koalition stimme die Fraktion diesen zu. Aber trotzdem bleibe beispielsweise das Zusätzlichkeitskriterium für die Ein-Euro-Jobs erhalten und werde zu erheblichen Problemen führen. Das Gesetz könne ihre Fraktion nur ablehnen. Der Antrag der Fraktion der SPD dagegen ziele in die gleiche Richtung wie der eigene Antrag. Man stimme ihm daher zu.

## B. Besonderer Teil

**Zu Nummer 1** (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

**Zu Buchstabe a** (Nummer 1 Buchstabe f, Inhaltsverzeichnis)

**Zu Doppelbuchstabe aa** (§§ 80a und 80b)

Folgeänderung zur Aufnahme der Regelung zur Förderung von Jugendwohnheimen (§§ 80a und 80b).

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderung zur Aufnahme der befristeten Regelung zur Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen (§ 131a).

**Zu Buchstabe b** (Nummer 6, § 11 Absatz 3 Satz 2)

Die Formulierung entspricht der geltenden Rechtslage. Sofern sich vor Ort bei einzelnen Maßnahmen erkennbare Konzentrationen auf bestimmte Träger ergeben, soll die Eingliederungsbilanz weiterhin hierüber Auskunft geben. Damit soll die nötige Markttransparenz hergestellt und der Interpretations- und Erörterungsprozess der Eingliederungsbilanz unterstützt werden.

**Zu Buchstabe c** (Nummer 13, § 22 Absatz 4 Satz 1)

**Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4)

Folgeänderung zu § 131a. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die Leistungen auch von den Jobcentern erbracht werden können.

**Zu Doppelbuchstabe bb** (§ 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6)

Folgeänderung zu § 16 Absatz 1 Satz 3 SGB II, § 115 Nummer 2 und Korrektur eines Redaktionsversehens. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass wie nach bisheriger Rechtslage die Leistungen der ausbildungsbegleitenden Hilfen und der außerbetrieblichen Berufsausbildung sowie die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für behinderte und schwerbehinderte Menschen weiterhin in der Leistungsverantwortung der Jobcenter erbracht werden können.

**Zu Buchstabe d** (Nummer 18)

**Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 45)

**Zu den Dreifachbuchstaben aaa und bbb**
(§ 45 Absatz 2 und 4)

Mit der Änderung wird künftig eine längere Aktivierungsphase bei Arbeitgebern ermöglicht. Die Möglichkeit, sich bei einem Arbeitgeber über einen längeren Zeitraum einbringen zu können, kann die Chancen zur Eingliederung verbessern.

**Zu den Dreifachbuchstaben ccc und ddd**
(§ 45 Absatz 6 und 7)

Die Regelungen zur Ausgabe des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 und zur Auszahlung einer Vergütung bei der ausschließlich erfolgsbezogen vergüteten Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung werden wieder so ausgestaltet, dass sie den bisherigen Regelungen in § 421g entsprechen.

**Zu Doppelbuchstabe bb** (§ 51 Absatz 4)

Zur Erhöhung der Flexibilität im Einzelfall sollen neben der rein betrieblichen Einstiegsqualifizierung trägergestützte berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit höheren Praktikaanteilen als bisher ermöglicht werden. Eine Steigerung der betrieblichen Nähe kann zur Erhöhung der Übernahmequoten in eine betriebliche Berufsausbildung führen. Um die Abgrenzung der trägergestützten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen zu Einstiegsqualifizierungen aufrechtzuerhalten, wird der Anteil von Praktika auf einen je nach individuellem Förderbedarf angemessenen Umfang beschränkt.

**Zu Doppelbuchstabe cc** (§ 61 Absatz 3 und § 62 Absatz 3)

Die entsprechenden Kostenanteile für die sozialpädagogische Begleitung im Rahmen der nach den §§ 78a bis 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Entgelte sollen, anders als bei volljährigen Auszubildenden und anders als ursprünglich im Entwurf des Gesetzes vorgesehen, bei der Ermittlung des Bedarfs für den Lebensunterhalt bei Berufsausbildung und des Bedarfs für den Lebensunterhalt bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Die Vorschrift stellt zugleich klar, dass die entsprechenden Kostenanteile nicht berücksichtigt werden, wenn die Kosten der sozialpädagogischen Begleitung bereits von einem Dritten, z. B. dem Träger der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, zu tragen sind.

**Zu Doppelbuchstabe dd** (§ 75 Absatz 2 Satz 2)

Die bisher vorgesehene Regelung des frühestmöglichen Beginns einer ausbildungsbegleitenden Hilfe ist redundant. Der mögliche Beginn der Förderung ergibt sich bereits abschließend aus den vorhergehenden Regelungen des § 75 Absatz 2 Satz 1. Keine der dort aufgeführten Alternativen lässt einen Beginn der Förderung vor dem Beginn des ersten Berufsausbildungsverhältnisses oder der Einstiegsqualifizierung zu.

**Zu Doppelbuchstabe ee** (§ 76 Absatz 1 Nummer 2)

Mit der Neuformulierung der zeitlichen Begrenzung betrieblicher Ausbildungsphasen wird deren Anteil in das Ermessen

der Akteure vor Ort gestellt. Dabei bleiben die betrieblichen Ausbildungsphasen auf einen angemessenen Anteil an der Gesamtausbildungszeit begrenzt, um die Abgrenzung zu betrieblichen Berufsausbildungen sicherzustellen und potenziellen Missbrauch zu verhindern.

**Zu Doppelbuchstabe ff** (§§ 80a und 80b)

Die zunächst durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2917) mit Wirkung zum 31. Dezember 2008 aufgehobene Regelung zur investiven Förderung des Jugendwohnheimbaus soll wieder aufgenommen werden. Die Möglichkeit einer anteiligen investiven Förderung soll dazu beitragen, das vorhandene Ausbildungspotential noch besser auszuschöpfen. Wo am Ausbildungsort keine anderweitigen Unterbringungsmöglichkeiten bestehen, kann eine Internatsunterbringung in einem Jugendwohnheim dazu einen Beitrag leisten. Die von allen Nutzergruppen gleichermaßen zu entrichtenden Entgelte nach den Entgeltvereinbarungen nach § 78b Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 78c des Achten Buches Sozialgesetzbuch enthalten gemäß den genannten Vorschriften bereits Vergütungsanteile für die zur Erbringung der vereinbarten Leistung betriebsnotwendigen Investitionen. Diese Entgelte nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch werden auch zur Berechnung des Bedarfs bei Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch herangezogen. Die in den Entgelten berücksichtigten Investitionskosten dienen der Bildung von Rücklagen zur Deckung zukünftigen Investitionsbedarfs (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/10810 S.43). Den Abbau eines in der Vergangenheit entstandenen Sanierungsbedarfs können sie nicht abdecken. Hierzu soll die Regelung des § 80a dienen. Jugendwohnheime werden nach einer Untersuchung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von unterschiedlichen Zielgruppen genutzt. Eine Förderung durch die Agentur für Arbeit soll deshalb in der Regel höchstens dem Anteil der Nutzung der jeweiligen Einrichtung durch mit Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld geförderte Auszubildende entsprechen.

**Zu Doppelbuchstabe gg** (§ 88)

**Zu Dreifachbuchstabe aaa** (§ 88 Satz 1)

Der Eingliederungszuschuss bezweckt einen Nachteilsausgleich für den Arbeitgeber, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer zu Beginn der Beschäftigung wegen in seiner Person liegender Gründe in ihrer oder seiner Leistungsfähigkeit den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes nicht entspricht (Minderleistung). Es sollen nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefördert werden, die ohne eine Förderung mit Eingliederungszuschuss nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden könnten.

Die bisherige Formulierung berücksichtigt die Minderleistung nicht als Fördervoraussetzung, sondern lediglich auf der Rechtsfolgenseite. Auch das Bundessozialgericht führt in seiner Rechtsprechung aus, dass die Minderleistung Bestandteil der Fördervoraussetzungen sein sollte (BSG, Urteil vom 6. April 2006, Az. B 7a AL 2/05 R). Mit der Ergänzung in § 88 wird klargestellt, dass eine Minderleistung Voraussetzung für eine Förderung ist. Damit wird Rechtssicherheit für Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Vermittler geschaffen.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb** (§ 88 Satz 2)

Alle Regelungen zur Förderhöhe und -dauer werden künftig in § 89 geregelt.

**Zu Doppelbuchstabe hh** (§ 89)

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe gg.

**Zu Doppelbuchstabe ii** (§ 131)

**Zu Dreifachbuchstabe aaa** (§ 131 Absatz 4 Nummer 2)

Korrektur eines Rechtschreibfehlers.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb** (§ 131 Absatz 7)

Korrektur eines Redaktionsversehens. Die bisher vorhandene Anordnungsermächtigung soll erhalten bleiben.

**Zu Doppelbuchstabe jj** (§ 131a)

Die befristete Regelung soll kleinen und mittleren Unternehmen und ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verstärkt Anreize bieten, in berufliche Weiterbildung zu investieren. Dies ist im Hinblick auf den wachsenden Fachkräfte- und Qualifizierungsbedarf und der zu geringen Weiterbildungsbeteiligung in kleinen und mittleren Unternehmen erforderlich. Die Förderung wird daher abweichend von § 82 Absatz 1 Nummer 1 befristet für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geöffnet, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Förderung wird davon abhängig gemacht, dass sich der Arbeitgeber mit mindestens 50 Prozent an den Lehrgangskosten beteiligt. Dies ist sachgerecht, da die mit der Weiterbildung verbundene Verbesserung der Qualifikation auch dem Arbeitgeber zugute kommt und für die berufliche Weiterbildung dieses Personenkreises vorrangig Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer selbst Verantwortung tragen. Die Wirkung der Regelung soll unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen im Rahmen der Wirkungsforschung nach § 282 insbesondere dahingehend evaluiert werden, ob die Förderung zur Steigerung der Weiterbildungsbereitschaft in KMU beiträgt.

**Zu Nummer 2** (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

**Zu Buchstabe a** (Nummer 5, § 16)

**Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 16 Absatz 1)

**Zu Dreifachbuchstabe aaa** (§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

Folgeänderung zu § 131a SGB III. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die Leistungen auch von den Jobcentern erbracht werden können.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb** (§ 16 Absatz 1 Satz 2)

Folgeänderung zu § 115 Nummer 2 SGB III und Korrektur eines Redaktionsversehens. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass wie nach bisheriger Rechtslage die Leistungen der ausbildungsbegleitenden Hilfen und der außerbetrieblichen Berufsausbildung sowie die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für behinderte und schwerbehinderte

Menschen weiterhin in der Leistungsverantwortung der Jobcenter erbracht werden können.

**Zu Doppelbuchstabe bb** (§ 16 Absatz 3)

Der Zeitraum, in dem der beschriebene Personenkreis in einer Maßnahme nach § 45 Absatz 1 SGB III bei einem Arbeitgeber gefördert werden kann, wird von vier Wochen auf bis zu zwölf Wochen erweitert. Dies ermöglicht einen länger dauernden Einsatz arbeitsmarktferner Personen bei dem selben Arbeitgeber und soll deren Stabilisierung und Einsatzbereitschaft fördern. Die Möglichkeit, sich bei einem Arbeitgeber über einen längeren Zeitraum einbringen zu können, kann bei dem von der Regelung erfassten Personenkreis die Chancen zur Eingliederung in Arbeit maßgeblich verbessern.

**Zu Buchstabe b** (Nummer 7, §§ 16d und 16e)

Ziel der öffentlich geförderten Beschäftigung auf der Grundlage der §§ 16d und 16e bleibt stets die Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt, nicht eine Dauerförderung auf einem zweiten Arbeitsmarkt.

**Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 16d)

**Zu Dreifachbuchstabe aaa** (§ 16d Absatz 1)

Der örtliche Beirat kann bei der Auswahl und Gestaltung von Eingliederungsleistungen durch praxisnahe und auf die örtlichen Verhältnisse bedachte Beratung einen wichtigen Beitrag bei der Konzeption der örtlichen Arbeitsmarktpolitik leisten. Insbesondere bei der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten ist eine Beteiligung der unmittelbar am lokalen Arbeitsmarkt beteiligten Akteure sinnvoll.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb** (§ 16d Absatz 8)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt regelt die Kostenerstattung für Träger von Arbeitsgelegenheiten. Die im Regierungsentwurf hierfür festgelegte Begrenzung auf 30 Euro für Verwaltungskosten und 120 Euro für Betreuung bei besonderem Anleitungsbedarf wird zugunsten einer maßnahmebezogenen Kostenerstattung geändert.

Sach- und Personalkosten, die unmittelbar mit der Verrichtung der Tätigkeiten entstehen, werden den Maßnahmeträgern vom Jobcenter erstattet. Dies umfasst Personalkosten, die aus einem besonderen Anleitungsbedarf der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entstehen.

In Zukunft ist somit klar zwischen Arbeitsgelegenheiten und anderen arbeits-marktpolitischen Maßnahmen, die der Aktivierung und Qualifizierung von Arbeitslosen dienen, zu trennen. Als Arbeitsgelegenheiten werden künftig ausschließlich Maßnahmezeiten gefördert, in denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten. Solche Maßnahmen können zur Wiederheranführung an das Arbeitsleben sinnvoll sein, um arbeitsmarktferne Leistungsberechtigte beim Aufbau einer Tagesstruktur zu unterstützen, mit ihnen die Erledigung von Arbeitsaufträgen zu üben und sie entsprechend anzuleiten.

Die bisher zum Teil im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten mitgeförderten Maßnahmeinhalte wie Profiling, Stabilisierung, Bewerbungstraining, Erarbeitung von beruflichen Alternativen und Anschlussperspektiven, Ausgleich schulischer Defizite sowie Qualifizierungen im niedrigschwelligen Bereich wie Computerkurse, Basispflegekurse werden künftig auf Grundlage der hierfür eigentlich vorgesehenen Instrumente, insbesondere § 45 SGB III, gefördert.

**Zu Doppelbuchstabe bb** (§ 16e)

Folgeänderung zur Neufassung des § 46 Absatz 2 Satz 3. Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt sieht eine Begrenzung der auf § 16e entfallenen Eingliederungsmittel auf fünf Prozent des lokalen Eingliederungsbudgets vor. Die bisherige Regelung des § 16f begrenzt die Mittel der freien Förderung auf zehn Prozent des lokalen Eingliederungsbudgets. Künftig gibt es für die Leistungen nach § 16e und nach § 16f ein gemeinsames Budget von bis zu 20 Prozent des lokalen Eingliederungstitels.

**Zu Buchstabe c** (Nummer 8, § 16f)

**Zu Nummer 8 Buchstabe a**

Die Neufassung von Nummer 8 Buchstabe a ist eine Folgeänderung zu der in Nummer 13 geregelten Einführung eines gemeinsamen Budgets für Leistungen nach den §§ 16e und 16f von bis zu 20 Prozent des lokalen Eingliederungstitels in § 46 Absatz 2 Satz 3.

**Zu Nummer 8 Buchstabe b**

Mit dem neu gefassten Buchstaben b wird unter Doppelbuchstabe dd die im Gesetzentwurf enthaltene vollständige Aufhebung des Aufstockungs- und Umgehungsverbots für langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte auf den Personenkreis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen erweitert, um vor Ort noch flexibler auf die Problemlagen von jungen Menschen unter 25 Jahren eingehen zu können. Auch für diese muss in jedem Einzelfall geprüft und dokumentiert werden, dass gesetzlich geregelte Leistungen innerhalb einer Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht erfolgversprechend sind.

Beim genannten Personenkreis können die gesetzlich geregelten Leistungen künftig soweit modifiziert werden, wie es den Zielen und Grundsätzen des SGB II entspricht. Zu beachten sind generell insbesondere haushalts- und wettbewerbsrechtliche Vorschriften sowie beihilferechtliche Regelungen der Europäischen Union. Unter Beachtung des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleibt es daher auch dabei, dass Leistungen nicht erbracht werden dürfen, wenn sie dem Grunde nach von anderen Leistungsträgern zu finanzieren sind.

Im Übrigen wurden in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa bis cc sowie ee und ff die bisher unter Nummer 8 Buchstabe a bis e im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen übernommen.

**Zu Buchstabe d** (Nummer 13, § 46 Absatz 2 Satz 3)

Mit der Neufassung des § 46 Absatz 2 Satz 3 gibt es für die Leistungen nach den §§ 16e und 16f ein gemeinsames Budget von bis zu 20 Prozent des lokalen Eingliederungstitels.

Die Regelung ermöglicht eine flexible Entscheidung der Jobcenter, zu welchem Anteil sie die Mittel für welches Instrument einsetzen. Die Begrenzung der für geförderte Arbeitsverhältnisse und freie Förderung verwendeten Mittel dient der Vermeidung von Verdrängungseffekten am Arbeitsmarkt. Die Jobcenter sind nicht verpflichtet, das Budget zu nutzen. Vielmehr können die Mittel im Rahmen des Eingliederungstitels für andere Eingliederungsinstrumente eingesetzt werden.

**Zu Nummer 3** (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt ändert die bisherige Rechtslage, nach welcher der Anspruch der Auszubildenden auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) auch die Maßnahmekosten für eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) umfasst (§ 59 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 69 SGB III). Aus systematischen Gründen werden solche Maßnahmekosten künftig von der Bundesagentur für Arbeit direkt an den Träger einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme erstattet (§ 54 SGB III). Ohne die Änderung käme es zu einer nicht durch den Gesetzentwurf beabsichtigten Verschiebung der Kosten im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Nach geltendem Recht sind die für BvB zu übernehmenden Kosten, die nach dem Haushaltssoll für das laufende Jahr ein Volumen von 362 Mio. Euro haben, Teil der Pflichtleistung BAB und damit in Kapitel 3 des Haushalts der Bundesagentur für Arbeit zu veranschlagen. Als isolierte Ermessensleistung wären BvB aber nach dem Grundsatz des § 71b Absatz 1 aus dem Eingliederungstitel der Bundesagentur für Arbeit zu finanzieren. Die Änderung des Gesetzentwurfes ermöglicht es, dass die Maßnahmekosten weiter bei dem bisherigen Haushaltstitel verbleiben können.

Durch die Aufnahme der Kosten von Maßnahmen nach § 54 SGB III als Nummer 1 in den Ausnahmekatalog wird bewirkt, dass der in § 71b Absatz 1 enthaltene haushaltsrechtliche Grundsatz der Zuweisung von Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung in einen besonderen Eingliederungstitel insoweit keine Anwendung findet. Die so erreichte haushaltsrechtliche Kontinuität steht in Übereinstimmung damit, dass bei der Neuregelung der Übernahme von Maßnahmekosten in § 54 SGB III keine Änderungen in der Sache beabsichtigt waren. Die Erweiterung der Ausnahmen in § 71b Absatz 1 macht weitere redaktionelle Änderungen der Vorschrift erforderlich, welche der geänderten Zählung geschuldet sind.

**Zu Nummer 4** (Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Folgeänderung zu Nummer 3, die berücksichtigt, dass § 71b Absatz 1 Nummer 1 nunmehr mit einer auf Dauer angelegten Ausnahmeregelung für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen belegt ist.

**Zu Nummer 5** (Inkrafttreten)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3.

Berlin, den 21. September 2011

**Katja Mast**
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333